

## Synopse zur 14. Änderung der Satzung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln: Ergänzung Vorschlag der GW

### Satzung Fassung 13. Änderung

#### § 6 Betriebsleitung

(3)

Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geführt, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften, insbesondere durch die Gemeindeordnung, diese Satzung oder die Eigenbetriebsverordnung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach den Regelungen dieser Satzung. Diese Zuständigkeit umfasst alle im täglichen Betrieb ständig wiederkehrende Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes, der Erhaltung des infrastrukturellen Immobilienbestandes sowie der Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig sind. Dazu gehört insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen, die Beschaffung von Material und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Entscheidung über alle Maßnahmen der Betreiberverantwortung **sowie sonstige bauliche Maßnahmen bis höchstens € 100.000 im Einzelfall** und der Abschluss von Werkverträgen.

### zu Änderung 14. Satzung

#### § 6 Betriebsleitung

(3)

Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geführt, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften, insbesondere durch die Gemeindeordnung, diese Satzung oder die Eigenbetriebsverordnung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach den Regelungen dieser Satzung. Diese Zuständigkeit umfasst alle im täglichen Betrieb ständig wiederkehrende Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes, der Erhaltung des infrastrukturellen Immobilienbestandes sowie der Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig sind. Dazu gehört insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen, die Beschaffung von Material und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Entscheidung über alle Maßnahmen der Betreiberverantwortung und der Abschluss von Werkverträgen.